

Reglement

ABFALLREGLEMENT

In Kraft seit: 1. Januar 2025



INHALT

I	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
II	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
III	Finanzielles	7
IV	Diverses	8
V	Anhang I – Abfallgebühren	10
VI	Anhang II – Ramstel-Gebühren	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen.
- b) Siedlungsabfällen aus Industrie und Gewerbe mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist.
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA; SR 814.600] i.V.m. § 151 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWB; BGS 712.15]).

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentliche Sammelstelle abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen. Als Gewerbe gelten auch: Kleinbetriebe, wie Gartenbauunternehmungen, Landwirtschaftsbetriebe, Hauswartungen etc.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anders bestimmt ist, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Bauverwaltung zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- 3 Die Gemeinde ist Mitglied der KELSAG (Kehrichtbeseitigung Laufental Schwarzbubenland AG).

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeindewesens

- 1 Die Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort im Haus, Hof oder Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhaber:innen sortiert den Sammelvorrichtungen, der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Für die Entsorgung von Tierkadavern und Metzgereiabfällen gelten die eidgenössischen Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22).
- 6 Für die Entsorgung von ausgedienten Fahrzeugen gelten die kantonalen Vorschriften der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen (BSG 812.53).
- 7 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät.
- 2 Die Gemeinde organisiert regelmässig eine gebührenpflichtige Grüngutsammlung und die Verwertung.
- 3 Vermehrungsfähige Teile von invasiven und gebietsfremden Organismen dürfen nicht via Grüngutsammlung entsorgt werden. Sie müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen Abfälle wie namentlich
 - Altpapier und Karton
 - Altglas (Verpackung- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium
 - Weissblech
 - übrige Metallabfälle
 - Textilien und Schuhe
 - Motoren- und Speiseöl (Altöl)
 - Kleinmengen von nicht verunreinigten und giftigen Bauabfällen
- 2 Der Gemeinderat kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

- 1 Die Inhaber:innen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer (Quecksilber)
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Leime, Lösungsmittel, Harze)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel
 - Kühlgeräte (Kühlschrank, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
 - Elektrische und elektronische Geräte

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- 2 Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt einmal pro Woche. Die Bauverwaltung legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.
- 3 Brennbares Kleinsperrgut (max. 50 x 50 x 100 cm / 25 kg) kann mit der normalen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die gebührenpflichtigen Separatsammlungen für Grobsperrgut durchgeführt werden.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
Kehricht und brennbares Sperrgut:
 - In offiziellen, geschlossenen und gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken
 - Kleinsperrgut (max. 50 x 50 x 100 cm / 25 kg) und Grobsperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehälter dienen, pro Leerung mit einer Containerbänderole zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG-Säcken gefüllt werden.Grüngut:
 - Für die Abfuhr von Grüngut sind ausschliesslich folgende Gebinde zugelassen:
 - a) Gebinde mit einem Fassungsvermögen von maximal 140 Litern mit einem Höchstgewicht von 25 Kilogramm.
 - b) Maschinell entleerbare Container mit einem beliebigen Fassungsvermögen.

- c) Astbündel mit maximaler Länge von 1.50 m, einem maximalen Durchmesser von 50 cm und gebündelt mit Hanfschnur.
- 2 Der Vertrieb der KELSAG-Säcke, der KELSAG-Container-Banderolen, KELSAG-Kleinsperrgutgebührenmarken erfolgt über private Verkaufsstellen. Sie können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 3 Der Vertrieb von gemeindeeigenen Gebührenmarken erfolgt über die Gemeindeverwaltung und über private Verkaufsstellen.
- 4 Die Gemeinde und die beauftragten Entsorgungsunternehmen übernehmen keine Haftung für Container und Gebinde (insbesondere für Kunststoffteile und Verschleiss jeder Art).

§ 12 Bereitstellen der Abfälle

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18:00 Uhr auf die Strasse gestellt werden. Die Abfälle müssen am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger:innen noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Bauverwaltung die Verwendung von Containern als Kehrachtsammelbehälter vorschreiben.
- 3 Soweit Container oder Gebinde verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- 4 Soweit Container oder Gebinde verwendet werden, sind diese nicht zu überfüllen. Überfüllte Container und Gebinde werden nicht geleert.
- 5 Astbündel dürfen auch ausserhalb des Containers oder Gebindes bereitgestellt werden.
- 6 Papier und Karton sind separat zu bündeln.
- 7 Es dürfen nur Abfälle hingestellt werden, welche die Liegenschaft betreffen.
- 8 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Container oder Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

III FINANZIELLES

§ 13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursacher:innen überbunden.
- 2 Durch die KELSAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung und den Transport nicht verwertbarer Siedlungsabfälle durch die KELSAG abgegolten.
- 3 Die Höhe der KELSAG-Gebühren werden von der Generalversammlung der KELSAG festgelegt.
- 4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle aus § 9 und der Abgabe für Abfälle gemäss Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWAB; BGS 712.15]), den Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird im Anhang I der Rahmen für eine Grundgebühr festgelegt. Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat in der Abfallverordnung die Höhe der Gebühren fest. Der Gemeinderat legt den Mechanismus zur Erhebung der Grundgebühr und den Stichtag zur Erhebung der Grundgebühr in der Abfallverordnung fest.
- 5 Der Gemeinderat reduziert die Grundgebühr, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.
- 6 Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammelstelle «Ramstel» (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) werden vom Gemeinderat in der Abfallverordnung Gebühren für die Entsorgung auf dem Ramstel festgelegt. Der Rahmen für diese Gebühren wird im Anhang II festgelegt.
- 7 Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammelstelle «Ramstel» (Transport, Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand) wird vom Gemeinderat in der Abfallverordnung eine Zutrittsgebühr für Nutzer:innen des Ramstels festgelegt, welche keinen Wohnsitz in Dornach haben. Der Rahmen für diese Gebühr wird im Anhang II festgelegt.

§ 14 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat nach Bedarf die Höhe der Gebühren und passt diese innerhalb des Gebührenrahmens den neuen Gegebenheiten an.

IV DIVERSES

§ 15 Informationspflicht der Gemeinde

Die Bauverwaltung

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie Konsument:innen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen, elektrischen und elektronischen Geräten und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.
- orientiert über die verschiedenen Sammeldienste, die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand der Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher:innen und Inhaber:innen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligung für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten und
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Bannwart

Nach wiederholter oder bei stark zunehmender Verschmutzung durch Wilddeponien auf dem Dornacher Gemeindebann, prüft der Gemeinderat die zeitweise Einsetzung eines Bannwartes.

§ 19 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung, beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 20 **Strafbestimmung**

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflichten zur Benützung der vorgesehenen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2) oder zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. § 7, § 8 und § 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2), die Vorschriften zur Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde (§ 11) oder betreffend das Bereitstellen der Abfälle (§ 12) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den/die Friedensrichter:in mit einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 21 **Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements sind alle früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Wiederverwertung und Entsorgung der Abfälle vom 1. Januar 2005.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2024

Einwohnergemeinde Dornach

Der Gemeindepräsident

Daniel Urech

Die Gemeindeschreiberin

Sarah-Maria Kaiser

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 26.11.2024

V ANHANG I – ABFALLGEBÜHREN

a) Abfallgrundgebühr

Gebührenrahmen Grundgebühr:

CHF 50.00 bis 155.00 für Haushalte

CHF 50.00 bis 155.00 für Unternehmen

Auf den genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

VI ANHANG II – RAMSTEL-GEBÜHREN

Zutritt auswärtige Nutzer:innen CHF 8.00 bis CHF 12.00

Sperrgut (brennbar) und Altholz

Kommode	(je nach Grösse/Einheit)	CHF 12.00 bis CHF 58.00
Schrank	(je nach Grösse/Einheit)	CHF 15.00 bis CHF 108.00
Tisch	(je nach Grösse/Einheit)	CHF 12.00 bis CHF 44.00
Sofa/Sessel/Fauteuil	(je nach Grösse/Einheit)	CHF 15.00 bis CHF 90.00
Tür		CHF 24.00 bis CHF 29.00
Teppiche	(je nach Grösse)	CHF 12.00 bis CHF 44.00
Stuhl		CHF 6.00 bis CHF 8.00
Bettgestell	(je nach Grösse)	CHF 24.00 bis CHF 58.00
Matratze	(je nach Grösse)	CHF 24.00 bis CHF 58.00
Kleinformel oder Gegenstände	(je nach Grösse / max. 15 kg)	CHF 12.00 bis CHF 15.00
Bodenbeläge und Holzdecken	(pro m ²)	CHF 3.00 bis CHF 4.00
Fenster, -läden und -rahmen	(pro Stück)	CHF 6.00 bis CHF 8.00
Holzbrett	(pro Stück)	CHF 3.00 bis CHF 4.00
Ski und Schlitten	(pro Stück)	CHF 12.00 bis CHF 15.00
Sonnenschirm	(pro Stück)	CHF 12.00 bis CHF 15.00
Kleinsperrgut wie Kleinformel, Kisten, Koffer etc.	(pro Stück max. 150x60x60 cm und max. 15kg)	CHF 6.00 bis CHF 10.00
Diverse übrige Kleinteile	bis 35 Liter	CHF 2.00 bis CHF 4.00
Diverse übrige Kleinteile	bis 60 Liter	CHF 3.00 bis CHF 5.00
Diverse übrige Kleinteile	bis 110 Liter	CHF 6.00 bis CHF 10.00

Mehrkomponenten Gegenstände

Zum Beispiel: Boiler mit Isolation, Töffli, Mopeds, Velo (ohne Motor), Rasenmäher, etc.

Mehrkomponenten Gegenstände (pro Stück) CHF 30.00 bis CHF 72.00

Bauschutt/Mineralisches

Zum Beispiel: Spiegel, Flachglas, Geschirr, Blumenkisten, Blumentöpfe, etc.

Bauschutt/Mineralisches (pro Stück) CHF 3.00 bis CHF 4.00

Diverses

Styropor (EPS oder Sagex)	Kleinstmenge	CHF 5.00 bis CHF 6.00
Styropor (EPS oder Sagex)	(pro m ³)	CHF 35.00 bis CHF 42.00

Auf den genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

Fraktionen

Altglas

Altöl

Altpapier

Aluminium

Büro-, Informatik- und Unterhaltungselektronik

Elektrische Haushalt-, Bau-, Garten- und Hobbygeräte

Grüngut

Karton

Kleinmetalle (Fremdmaterialien müssen entfernt werden)

Küchenabfälle/Bioabfall (nur mit gebührenpflichtigen Bio-Abfall-Säckchen)

Leuchten und Leuchtmittel

PET-Flaschen

Textilien und Schuhe

Weissblech- und Aludosen

Nicht entgegengenommen werden

Altautos

Altpneus

Batterien und Autobatterien

Gifte, Chemikalien, Farben, Medikamente, Reinigungsmittel

Kunststoffabfälle

Tierkadaver und Metzgereiabfälle

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch